

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0680/2023 (1. Version)

vom: 03.03.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Zok, und dem Vorhabenträger Innosun GmbH aus Erfurt, vertreten durch Herrn Michael Schmidt, aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen: Bebauungsplan Nr. 73/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Asche- und Rückstandshalde Neu Staßfurt“ in Staßfurt OT Neu Staßfurt sowie die 21. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt / OT Löderburg im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73/23.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	22.03.2023			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	27.03.2023			
Stadtrat	1. Version	13.04.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0680/2023 (1. Version)

vom: 03.03.2023

Kurzfassung:

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und des Vorhabenträgers aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen im Bereich der Asche- und Rückstandshalde in Neu Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt am Standort der ehemaligen Asche- und Rückstandshalde Neu Staßfurt die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark).

Da sich der Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB befindet, ist die Errichtung des beabsichtigten Vorhabens derzeit nicht zulässig. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanungen soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern (Näheres siehe **Anlage 1**).

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) antragsgemäß zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen (Näheres siehe **Anlage 2**).

Ziel der Vorlage

Der Städtebauliche Vertrag soll vom Stadtrat bestätigt und beschlossen werden.

Lösung

Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Fassung des Städtebaulichen Vertrags.

Mit der Bestätigung und dem Beschluss des Stadtrates wird der Städtebauliche Vertrag nach Unterzeichnung wirksam.

Alternativen

Der Stadtrat hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen. Sodann sind erneut Vertragsverhandlungen mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.

Die nachfolgenden Beschlüsse (Einleitungs-, Offenlage-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) zum Bebauungsplan bzw. zur Änderung des FNP dürfen dann aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht gefasst werden.

Die Stadt würde bei einer Beschlussfassung ohne Städtebaulichen Vertrag eine Durchführungsverpflichtung zu ihren Kosten bewirken.

finanzielle Auswirkungen

Die mit der städtebaulichen Planung entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Verwaltungskosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Stadt Staßfurt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan des Vertragsgebietes
- Städtebaulicher Vertrag (i.d. Fassung Entwurf)